

Verordnungen und nach den erlassenen besonderen Dienstweisungen <sup>1)</sup>. Der den Sanitätsbeamten zukommende Gehaltsbezug ist durch die seitdem mehrfach abgeänderte und ergänzte Bdh. B.O. vom 23. Decemb. 1874 näher geregelt worden <sup>2)</sup>.

Der Landesgesundheitsrat, der durch Bdh. B.O. vom 19. März 1882 ins Leben gerufen wurde, um dem Ministerium in den Medizinalangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen, hat mit Bdh. B.O. vom 24. Februar 1907 <sup>3)</sup> eine neue Organisation erfahren gleichzeitig unter Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf das gesamte Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege. Derselbe besteht aus den Medizinalreferenten des Min. d. J., einem Mitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, den Vorständen der hygienischen Universitätsinstitute, je einem Vertreter der medizinischen Fakultäten und der Technischen Hochschule Karlsruhe, aus drei von der Kerkstammer und je einem von der Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer gewählten Mitgliedern, aus zwei Mitgliedern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus weiteren vom Ministerium ernannten Mitgliedern <sup>4)</sup>. Die Berufung der Mitglieder, die ihre Funktion ehrenamtlich zu versehen haben, erfolgt auf die Dauer von vier Jahren <sup>5)</sup>.

Der Landesgesundheitsrat hat die Aufgabe, insbesondere über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sich gutachtlich zu äußern, sowie Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen <sup>6)</sup>.

## B. Die Heilanstalten.

1. Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten sind eingehende, die Rücksichten der Gesundheitspflege und auch die Interessen der in Betracht kommenden Nachbarn beobachtende Vorschriften im Wege der Verordnung erlassen worden <sup>7)</sup>. Das bei der Konzeptionierung von privaten Anstalten dieser Art einzuhaltende Verfahren ist in der allgemeinen Volkz. B.O. zur Gew. O. geregelt <sup>8)</sup>. Ueber die nicht vom Staate betriebenen Krankenanstalten wird durch die Bezirksärzte und die Medizinalreferenten eine ständige Aufsicht ausgeübt.

Der Staat selbst hat außer den in erster Linie für Lehrzwecke bestimmten akademischen Krankenhäusern von sich aus nur die aus den Mitteln des „Badeanstaltsfonds“ errichteten **Badeanstalten** und solche Anstalten eingerichtet, die der **Irren- und Pfllege** gewidmet sind.

Von den Badeanstalten sind zwei, das „Landesbad“ zu Baden und das „Landesheilbad“ in Dürheim in erster Linie dazu bestimmt, erkrankte Staatsangehörige auf-

1) Für die Bezirks- und Bezirksassistentenärzte B.O. v. 28. Mai 1864 (Reg. Bl. S. 239), B.O. vom 1. Jan. 1886 (G.u.B.O.Bl. S. 3), für die Tierärzte B.O. v. 18. Mai 1900 (G.u.B.O.Bl. S. 772).

2) G.u.B.O.Bl. S. 631.

3) G.u.B.O.Bl. S. 147.

4) § 1 der B.O. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden vom Ausschusse der Landesversicherungsanstalt gewählt.

5) Der Rat ist mindestens alle vier Jahre einmal einzuberufen.

6) § 2 der B.O. Das Min. kann auch über einzelne wichtigere Fragen eine gutachtliche Aeußerung des Rates oder einzelner seiner Mitglieder erheben.

7) 26b. B.O. v. 15. Juni 1898 (G.u.B.O.Bl. S. 343).

8) B.O. v. 23. Dec. 1883 §§ 34 ff. G.Crbg. § 30.